

# Tarif für die Versicherung von Bijouterievaloren (Ausgabe 7/82)

T 5231/00

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Tarif gilt für die Versicherung von Gold- und Silberwaren, Bijouterien, Juwelen, Edelsteinen, Perlen, Taschen- und Armbanduhren, Edelmetallen, Münzen zu Sammelzwecken und sonstigen Artikeln der Schmuckwaren-Industrie auf der Grundlage der dem jeweiligen Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Frühere Tarife für die Versicherung von Juwelierwaren und Bijouterievaloren treten hiermit außer Kraft.

### 1.1 Verpackungsvorschriften

#### 1.1.1 Verpackung und Adressierung

Die Sendungen sind nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht, haltbar und sicher, verkehrsüblich zu verpacken und ordnungsgemäß zu adressieren. Jeder Sendung ist ein Verzeichnis über den Inhalt beizufügen.

Die Sendung darf äußerlich keinen Hinweis auf Inhalt und Branche enthalten. Dieses gilt auch für die Absenderangaben. Nach Möglichkeit sollen Branchenangaben auch in der Anschrift des Empfängers vermieden werden.

#### 1.1.2 Versiegelung

Eine Versiegelung ist nur dann erforderlich, wenn sie nach den Vorschriften der Post oder anderer Beförderungsunternehmen vorgeschrieben ist.

### 1.2 Versand- bzw. Beförderungsart

1.2.1 Es sind die Maxima- und Beförderungsbestimmungen gemäß Ziffer 2 zugrunde zu legen. Ist eine Versand- bzw. Beförderungsart (z. B. LKW-Transporte) nicht aufgeführt oder vom Beförderungsunternehmen nicht zugelassen, so ist eine andere Versand- bzw. Beförderungsart vor Transportbeginn mit dem Versicherer zu vereinbaren.

1.2.2 Sendungen mit dem Vermerk „Postlagernd“ sind nur unter Wertangabe gemäß Ziffer 2 versicherbar.

### 1.3 Ankunftskontrolle und Versandanzeige

1.3.1 Über die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ankunft aller Sendungen ist vom Versicherungsnehmer eine Kontrolle zu führen.

1.3.2 Versendungen ab 50.000 DM Wertinhalt sind dem Empfänger spätestens am Versandtag mit besonderem Brief oder sonstiger schriftlicher Mitteilung – im außer-europäischen Verkehr per Luftpost – anzuzeigen. Der Versandanzeige ist nach Möglichkeit eine Kopie des Inhaltsverzeichnisses der Sendung beizufügen. Gleichzeitig ist der Empfänger anzuweisen, den Absender unverzüglich zu verständigen, wenn die Sendung nicht innerhalb der üblichen Beförderungszeit angekommen ist.

Entsprechende Hinweiszettel können vom Versicherer oder seiner Geschäftsstelle in deutscher, englischer, französischer, italienischer und spanischer Sprache kostenlos bezogen werden.

## 2 Maxima- und Beförderungsbestimmungen

(für fremde Währungen gelten die DM-Gegenwerte)

### 2.1 Versandart

Maximum pro Tag und Bestimmungsort:  
500.000 DM

2.1.1 Postsendungen	Beitragsgruppe	Maximum je Versandstück	
		im innerdeutschen Verkehr	im Auslandsverkehr (soweit zugelassen)
- Wertbriefe, Wertkästchen, Wertpakete mit 500 DM Wertangabe	I	50.000 DM	50.000 DM
mit 3500 DM Wertangabe	I	200.000 DM	200.000 DM
- Einschreibebriefe und -päckchen	III	500 DM	15.000 DM
- gewöhnliche Postpakete	III	5.000 DM	5.000 DM
Gewöhnliche Brief-, Päckchen- und Nachnahmesendungen sind nicht versichert.			
2.1.2 Bahnsendungen			
- Expreßgut	III	50.000 DM	25.000 DM
- Eilgut mit 10% Lieferwertangabe	II	vom Beförderungs-	50.000 DM
- Eilgut ohne Lieferwertangabe	III	unternehmen	10.000 DM
		nicht zugelassen	
- gewöhnliches Frachtgut	III	15.000 DM	10.000 DM
2.1.3 Schiffssendungen			
- im Kapitäns- oder Purser-Gewahrsam	II	—	50.000 DM
- als gewöhnliche Seefracht bei Raumverladung	III	—	10.000 DM
2.1.4 Luftfrachtsendungen <sup>1)</sup>			
- mit einem deklarierten Beförderungswert in voller Höhe	I	200.000 DM	100.000 DM
- mit einem deklarierten Beförderungswert von 100 DM je angefangenes kg, mindestens aber 1.200 DM	III	100.000 DM	50.000 DM
- ohne deklarierten Beförderungswert	III	20.000 DM	10.000 DM
2.2 Begleittransporte in persönlichem Gewahrsam			
Maximum je Transport:	II	250.000 DM	250.000 DM
2.2.1 bei Bahnreisen			
als aufgegebenes Reisegepäck			
je Gepäckstück höchstens 50.000 DM			
2.2.2 bei Flugreisen			
als aufgegebenes Passagiergut			
je Gepäckstück höchstens 50.000 DM			
2.2.3 bei Schiffsreisen			
nur im Kapitäns- oder Purser-Gewahrsam			

#### Anmerkungen

<sup>1)</sup> Im Luftfrachtbrief hat die Inhaltsangabe der Sendung so zu erfolgen, daß daraus erkennbar ist, daß es sich um wertvolle Fracht handelt.

### 3 Tarif

#### 3.1 Beitragssätze

Pos.	Zwischen Orten der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) und folgenden Ländern bzw. Bestimmungsorten	Beitragsgruppe		
		I	II	III
		Post-Wertsendungen, Luftfrachtsendungen mit deklariertem Beförderungswert in voller Höhe	Begleittransporte, Bahnsendungen mit Lieferwertangabe, Schiffssendungen im Kapitäns- oder Purser-Gewahrsam	Sonstige Luftfracht, Einschreiben, gewöhnliche Postpakete, Bahnsendungen ohne Lieferwertangabe, gewöhnliche Seefracht
		%o	%o	%o
	<b>Europa</b>			
1	innerhalb Deutschlands	0,3	0,6	1,2
2	Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz	0,6	1,2	2,4
3	übriges Europa	1,5	3,0	6,0
	<b>Afrika</b>			
4	See- und Lufthäfen	2,5	5,0	10,0
5	andere Bestimmungsorte	3,0	6,0	12,0
	<b>Amerika</b>			
6	USA, Kanada	2,5	5,0	10,0
7	übriges Amerika			
7a	See- und Lufthäfen	5,0	10,0	15,0
7b	andere Bestimmungsorte	6,0	12,0	18,0
	<b>Asien/Ozeanien</b>			
8	Israel, Japan	2,5	5,0	10,0
9	übrige Länder			
9a	See- und Lufthäfen	5,0	10,0	15,0
9b	andere Bestimmungsorte	6,0	12,0	18,0
	<b>Australien</b>			
10	alle Bestimmungsorte	5,0	10,0	15,0

#### 3.2 Mindestbeitrag 200 DM pro Jahr.

#### 3.3 Beitragszulagen

Für den Einschluß der Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse sowie der Gefahren des Aufruhrs, Streiks und Plünderung ist eine Beitragszulage zu berechnen.

